

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSVERZEICHNIS NACH §§ 4e, g BDSG

01.04.2016

Gemäß § 10 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LSDG) besteht die Verpflichtung, ein Verzeichnisse zu führen und auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen.

Dieser Pflicht kommen wir hier unmittelbar nach und verzichten auf den individuellen Antrag ihrerseits.

1. Firmenname und Anschrift der verantwortlichen Stelle (§4e Abs.1 Satz 1 Nrn. 1,3 BDSG)

Andreas Keim Heizung Sanitär Elektro GmbH
Am Sägewerk 23 b
55124 Mainz-Gonsenheim
Telefon: 06131 41819
Telefax: 06131 466193
Mail: info@keim24.de
Homepage: <http://www.keim24.de>

2. Geschäftsleitung (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BDSG)

Geschäftsführer:	Andreas Keim
Umsatzsteuer-Ident-Nr.:	DE 813 685 082
Steuernummer:	26/650/0369/3
Handelsregister:	90 HRB 7541

3. Leitung System - Administration / betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BDSG):

Michael Bingenheimer (Leitung System-Administration und Datenschutzbeauftragter)

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BDSG)

Die Andreas Keim Heizung Sanitär Elektro GmbH berät Kunden in allen Fragen der Gebäudetechnik in den Bereichen Heizung, Sanitär, Lüftung, Elektro und Ausbauten im Innenbereich

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt zur Ausübung der oben angegebenen Zwecke.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen sowie Daten und Datenkategorien (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BDSG)

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Personengruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit es sich um natürliche Personen handelt und soweit diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich sind::

- Kundendaten
- Interessentendaten
- Mitarbeiterdaten, Bewerberdaten
- Daten zu Lieferanten
- Geschäftspartner, Architekten, Versorger, Dienstleister
- Kontaktpersonen zu den vorgenannten Gruppen

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Personengruppen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit es sich um natürliche Personen handelt und soweit diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich sind:

- Adress-, Kontakt- und Kommunikationsdaten
- Vertragsdaten
- Abrechnungs-, Leistungs- und Bankdaten
- Einkommens- und Vermögensdaten
- Daten zur Finanzbuchhaltung
- Daten zur Abwicklung und Kontrolle von Transaktionen
- Daten zur Personalkoordination und –Steuerung
- Daten zur Kontaktkoordination und Betreuungsinformation

6. Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 6 BDSG)

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden).
- Interne Stellen, die an der Ausführung und Erfüllung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Rechnungswesen, Personalverwaltung, Controlling, Berufsausbildung).
- Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen) entsprechend § 11 BDSG zur Abwicklung der Verarbeitung der Daten in unserem Auftrag.
- Weitere externe Stellen wie z.B. Steuerbüro, Kreditinstitute (aufgrund von Gehaltszahlungen, Lieferantenrechnungen und Buchhaltung) oder andere externe Stellen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke soweit der Betroffene seine schriftliche Einwilligung erklärt hat, dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder eine Übermittlung aus überwiegenden berechtigten Interessen zulässig ist.

7. Regelfristen für die Löschung der Daten (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 7 BDSG)

Der Gesetzgeber hat viel fältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Sollten Daten hiervon nicht berührt sein, werden sie gelöscht, sobald die unter Nr. 4 genannten Zwecke weggefallen sind.

8. Datenübermittlung an Drittstaaten (§4e Abs.1 Satz 1 Nr. 8 BDSG)

Eine Übermittlung von Daten an Drittstaaten findet nicht statt.

9. Datenauskunfterteilung gegenüber öffentlichen Stellen nach Aufforderung (Auskunftsverfahren)

Auskünfte gegenüber öffentlichen Stellen, Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht werden nach folgendem internen Verfahren bearbeitet. Die Bearbeitung eines Auskunftsverfahrens setzt die schriftliche Anfrage der Staatsanwaltschaft (zu einem laufenden Verfahren) oder eine richterliche Anordnung voraus. Hierin müssen Zweck und Grund für das Unternehmen nachvollziehbar genannt sein und das Unternehmen die Erforderlichkeit des Auskunftsverfahrens verstehen und begründen können. Ohne diese Voraussetzungen wird ein Verfahren nicht bearbeitet und keine Auskunft erteilt.